

BGer 1C_399/2022 vom 27. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_399_2022

FR: TF 1C_399/2022 du 27 novembre 2023

IT: TF 1C_399/2022 del 27 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. BGE 146 II 276 E. 1; 141 II 113 E. 1).

E. 1.1

Vorab ist festzuhalten, dass entgegen der Vorinstanz die Beschwerde mit dem Wechsel des Generalsekretärs im Dezember 2022 nicht gegenstandslos geworden ist. Der angefochtene Entscheid wurde weder vorbehaltlos aufgehoben, noch ist das Rechtsschutzinteresse entfallen (vgl. MATTHIAS HÄRRI, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 12 zu Art. 32 BGG). Der Departementsvorsteher des DVI befindet sich weiterhin im Ausstand, sodass die Frage der personellen Zuständigkeit weiterhin aktuell ist.

E. 1.2

Die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 BGG) eingereichte Eingabe betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG) und richtet sich gegen das kantonal letztinstanzliche Urteil (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) eines oberen Gerichts (Art. 86 Abs. 2 BGG) betreffend einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über die Zuständigkeit bzw. über den Ausstand (Art. 92 Abs. 1 BGG). Da kein Ausschlussgrund vorliegt (Art. 83 BGG), ist das Rechtsmittel als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, sofern die Beschwerdeführerin hierzu legitimiert ist.

Ungeachtet davon ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie die Aufhebung der Verfügung des DVI vom 1. Oktober 2021 beantragt, denn diese wurde durch das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ersetzt (Devolutiveffekt). Sie gilt jedoch immerhin als inhaltlich mitangefochten (BGE 134 II 142 E. 1.4 mit Hinweisen)

E. 1.3

Auch wenn das Bundesgericht die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen prüft, ist die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG hinreichend zu begründen. Der Beschwerdeführer hat darzulegen, dass die gesetzlichen Legitimationsvoraussetzungen gegeben sind. Soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich sind, ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts, anhand der Akten oder weiterer, noch beizuziehender Unterlagen nachzuforschen, ob und gegebenenfalls inwiefern der Beschwerdeführer zur Beschwerde zuzulassen ist (BGE 133 II 400 E. 2 mit Hinweisen; Urteil 2C_382/2009 vom 5. Mai 2010 E. 1.2 nicht publ. in: BGE 136 II 383 ; Urteil 2C_265/2020 vom 3. August 2020 E. 1.2).

E. 2

Art. 89 BGG regelt die Beschwerdelegitimation. Absatz 1 umschreibt die allgemeine Beschwerdebefugnis. Absatz 2 enthält eine abschliessende Aufzählung besonderer Beschwerderechte.

E. 2.1

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Nach Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG sind zudem Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Beschwerde berechtigt, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt.

E. 2.2.1

Für das Eintreten gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG ist allein entscheidend, dass die beschwerdeführende Gemeinde durch einen Akt in ihrer Eigenschaft als Trägerin hoheitlicher Gewalt berührt ist und eine Verletzung der Autonomie geltend macht. Ob die beanspruchte Autonomie tatsächlich besteht und verletzt worden ist, ist hingegen keine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung (BGE 146 I 36 E. 1.4 ; 140 I 90 E. 1.1; Urteil 1C_644/2019 / 1C_648/2019 vom 4. Februar 2021 E. 2.4, nicht publ. in: BGE 147 I 433 ; je mit Hinweisen).

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführerin nennt in ihren Ausführungen zur Legitimation zwar Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG ; inwiefern ihr in der vorliegenden Sache Autonomie zustehen sollte und diese verletzt worden wäre, begründet sie jedoch nicht weiter. So verwendet die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin den Begriff der Gemeindeautonomie in ihrer Beschwerde nicht und verweist zur Unterlegung ihrer Argumentation nur auf Literaturstellen, welche die allgemeine Beschwerdebefugnis von Gemeinwesen gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG thematisieren. Damit legt sie die Legitimationsvoraussetzungen von Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG nicht ausreichend dar und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, soweit sie eine Verletzung der Gemeindeautonomie betrifft.

E. 2.2.3

Selbst wenn die Beschwerde die Anforderungen an die Begründung der Beschwerdelegitimation erfüllen würde, wäre sie abzuweisen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Gemeinden in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale oder eidgenössische Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (BGE 146 I 83 E. 2. ; 143 I 272 E. 2.31 f.). Daran fehlt es hier:

Im Streit liegt nicht etwa die Änderung des Namens der Gemeinde U._____, über welche gemäss § 20 Abs. 2 lit. o des Gesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinden (GG; SAR 171.100) die Gemeindeversammlung zu befinden hätte, sondern die Wiedereinführung des früheren Gemeindepens als geografischer Name (Flurname) nach dem Gesetz vom 24. Mai 2011 über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG; SAR 740.100). Gemäss § 26 Abs. 2 KGeolG ist die betroffene Gemeinde anzuhören, bevor das

zuständige Departement die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise eines Ortschaftsnamens festlegt. Die Gemeinde verfügt somit zwar über ein Mitspracherecht, nicht aber über Entscheidungsbefugnisse (vgl. Urteil 2C_218/2009 vom 21. Oktober 2009 E. 1.2). An dieser Einschätzung ändert auch ihre Berechtigung zur Beschwerdeführung gemäss § 26 Abs. 3 KGeolG nichts.

E. 2.3

Es stellt sich somit die Frage, ob die Voraussetzungen der allgemeinen Beschwerdebefugnis nach Art. 89 Abs. 1 BGG gegeben sind, worauf sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich beruft.

E. 2.3.1

Nach dieser Bestimmung ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Diese Regelung ist in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten, doch kann sich auch das Gemeinwesen darauf stützen, falls es durch einen angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie ein Privater oder aber in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen wird, namentlich wenn einem Entscheid präjudizielle Bedeutung für die öffentliche Aufgabenerfüllung zukommt. Die Beschwerdebefugnis zur Durchsetzung hoheitlicher Anliegen setzt eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen voraus. Das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung begründet keine Beschwerdebefugnis im Sinne dieser Regelung. Gestützt auf die allgemeine Legitimationsklausel von Art. 89 Abs. 1 BGG sind Gemeinwesen nur restriktiv zur Beschwerdeführung zuzulassen (BGE 141 II 161 E. 2.1 mit Hinweisen ; 135 I 43 E. 1.3; Urteil 2C_265/2020 vom 3. August 2020 E. 2.2).

E. 2.3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei im Jahr 2013 durch den Zusammenschluss der vormaligen Gemeinden W._____, V._____, OberU._____ und UnterU._____ in einem korrekten Verfahren durch demokratisch gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau entstanden. Dabei sei die Beibehaltung des vormaligen Ortschaftsnamens "V._____" stets klar abgelehnt worden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sei sie sowohl zum Gesuch des Vereins ProV._____ anzuhören, bevor das zuständige Departement den Ortschaftsnamen festlege, als auch zur Beschwerdeführung berechtigt. Demzufolge sei sie durch das angefochtene Urteil in schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt und habe ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Es gehe ihr insbesondere darum, dass der klar und mehrfach bezeugte demokratische Wille der gesamten Gemeindebevölkerung nicht einfach ignoriert werde. Zudem gefährde das erneute Aufgreifen des Ortschaftsnamens das friedliche Zusammenleben in der Gemeinde und das Wiederaufflammen von Konflikten in der Bevölkerung sei absehbar.

E. 2.3.3

Damit vermag die Beschwerdeführerin jedoch nicht konkret aufzuzeigen, inwiefern sie in zentralen hoheitlichen Interessen betroffen ist. Bei der Umsetzung der Entscheide der Gemeindeversammlungen steht vor allem die von ihr als richtig erachtete

Rechtsanwendung im Vordergrund. Und auch wenn es sich bei der Bestimmung von Ortschaftsnamen durchaus um eine Angelegenheit handelt, bei der Emotionen im Spiel sind, dürften die daraus entstehenden Streitigkeiten kaum eine Intensität erreichen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung als ernsthaft gefährdet erscheinen liessen. Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass die allfällige Änderung eines Ortschaftsnamens die Beschwerdeführerin in qualifizierter Weise in ihren schutzwürdigen hoheitlichen Interessen berührt. Dies verdeutlicht auch ein Vergleich mit den Bereichen, in welchen den Gemeinwesen üblicherweise eine Beschwerdelegitimation zugestanden wird (ausführlich dazu BGE 138 II 506 E. 2.1.1; BERNHARD WALDMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 43a zu Art. 89 BGG), bzw. solchen, bei denen die betroffenen Interessen nicht als schwerwiegend genug erachtet wurden (z.B. Urteil 2C_218/2009 vom 21. Oktober 2009 E. 2.3).

E. 2.4

Da Gemeinwesen gestützt auf die allgemeine Legitimationsklausel nur restriktiv zur Beschwerdeführung zuzulassen sind, ist die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen ebenfalls nicht zur Erhebung des Rechtsmittels nach Art. 89 Abs. 1 BGG legitimiert. Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

E. 3

Ist ein Gemeinwesen in der Sache nicht legitimiert, kann es auch nicht Beschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) oder anderer formeller Verfahrensgarantien - wie vorliegend der Anspruch auf Beurteilung durch eine unabhängige Behörde (Art. 29 Abs. 1 BV) - erheben (BGE 136 II 383 E. 3). Auf die Beschwerde ist auch unter diesem Aspekt nicht einzutreten.

E. 4

Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind keine Gerichtskosten aufzuerlegen, weil sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis handelte (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.